

# Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Die Vorsitzende  
Postfach 7121  
**24171 Kiel**

Auskunft erteilt:
<b>Simone Hübert</b>
Durchwahl
0431/570050-13

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:  
(bitte unbedingt angeben)  
500.01, 503.00 Ht

Kiel, 20.04.2006

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz GDG)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 16/519

Ihr Schreiben vom 14.02.2006; AZ L 212

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/754**

Sehr geehrter Frau Tschanter,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu dem vorgelegten Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst Stellung zu nehmen. Der Entwurf sieht eine Erweiterung des § 7 GDG um die §§ 7 a bis c vor, nach denen eine Gesundheitsuntersuchung für Kinder im Alter von 21 bis 24 Monaten verpflichtend sein soll. Die Untersuchung soll den Richtlinien der kassenärztlichen Vorsorgeuntersuchung (U 7) entsprechen und von den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt werden.

Grundsätzlich wird der Ansatz, alle Kinder eines Jahrgangs zu einem bestimmten Zeitpunkt zu untersuchen, um so frühzeitig Entwicklungsstörungen und –defizite, aber auch Vernachlässigung und Misshandlung aufzudecken, aus fachlicher Sicht positiv bewertet. Gleichwohl halten wir die mit der Gesetzesinitiative angestrebte Änderung des GDG in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung aus verschiedenen Gründen für wenig geeignet, das benannte Ziel zu erreichen. Hierzu möchten wir im Einzelnen folgendes anmerken:

### Zu § 7 a

Der vorgesehene Zeitpunkt der verpflichtenden Untersuchung zwischen dem 21. und 24. Lebensmonat wird aus fachlicher Sicht für ungeeignet gehalten, um Entwicklungsstörungen und –defizite aufzudecken. Im Alter von zwei Jahren sind Kinder, zumal von Untersuchern, die den Kindern unbekannt sind, generell schwer zu untersuchen. Ob Entwicklungsstörungen und –defizite vorhanden sind, lässt sich in diesem Alter nur bedingt beurteilen. Hierfür wären die Folgeuntersuchungen geeigneter.

Darüber hinaus halten wir eine *einmalige* Reihenuntersuchung grundsätzlich für nicht geeignet, das Ziel des Gesetzentwurfs, die frühzeitige und flächendeckende Aufdeckung von

Kindesvernachlässigung, zu erreichen. Die Effizienz einer einmaligen Untersuchung, die von höchst unterschiedlich sozialpädiatrisch qualifizierten Ärzten durchgeführt wird, ist bezüglich der Aufdeckung von Vernachlässigung, Entwicklungsverzögerung, Misshandlung, Missbrauch, sozialer Probleme wie Armut, Hilfsbedürftigkeit oder Überforderung doch sehr in Frage zu stellen. Es handelt sich lediglich um eine Momentaufnahme, die Auffälligkeiten nicht zuverlässig erfassen kann. Es gibt zahlreiche Manipulationsmöglichkeiten, für die Eltern, die ein Interesse daran haben, dass diese Sachverhalte nicht aufgedeckt werden.

Hinzu kommt, dass alle Kindervorsorgeuntersuchungen bislang rein körperliche Untersuchungen sind, die inhaltlich zu einer ganzheitlichen Untersuchung weiterentwickelt werden müssten, um die Möglichkeit einer Feststellung der genannten Auffälligkeiten zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund sollten u.E. vorrangig die (bundes-)rechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung einer Verpflichtung zur Teilnahme an allen sog. U-Untersuchungen geprüft werden. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass das System der Vorsorgeuntersuchungen in der Kostenträgerschaft der Krankenkassen auf der Grundlage des SGB V weiterhin Bestand haben muss und nicht – auch nicht teilweise – auf den Öffentlichen Gesundheitsdienst, der dies personell und finanziell nicht leisten kann, verlagert werde sollte.

#### Zu § 7 b

Hinsichtlich der vorgesehenen Datenübermittlung bestehen Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit. So wurde uns mitgeteilt, dass bei einem aus unserer Sicht vergleichbaren Sachverhalt bereits die Übermittlung der Namen von Neugeborenen durch die Standesämter an die Gesundheitsämter zum Zwecke der Einladung zu einer Mütterberatung aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt wurde.

#### Zu § 7 c

Die Umsetzung der verpflichtenden Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen durch zwangsweise Vorführung von kleinen Kindern ggf. durch die Polizei halten wir für bedenklich und der Sache nicht dienlich. Dieses Verfahren würde lediglich zu noch größerem Misstrauen des betroffenen Personenkreises gegenüber den Behörden führen.

Die vorgesehene Durchsetzung der Untersuchung begegnet ferner rechtlichen Bedenken. Es ist fraglich, ob die geplante Maßnahme überhaupt verhältnismäßig im engeren Sinne wäre. Sie bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte des Art. 6 Abs. 2 GG sowie Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 GG. Zudem setzt sie alle Eltern einem sog. Generalverdacht aus.

Auch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Kostenbeteiligung der Eltern in Höhe von 10 € pro Untersuchung wird kritisch gesehen. Zum einen sind diese Gebühren bei weitem nicht kostendeckend, zum anderen ist absehbar, dass bei einer Untersuchung durch das Gesundheitsamt ein Großteil der Eltern sich nicht in der Lage sehen wird, diese Gebühr zu entrichten. In weit höherem Maße wird dies der Fall sein, wenn für die Untersuchung durch das Gesundheitsamt unmittelbarer Zwang oder die zwangsweise Vorführung angeordnet wurde. Die Auffassung, dass diese Gebühr einen Anreiz darstellt, die Untersuchung durch einen Kinder-/Hausarzt durchführen zu lassen, wird von unserer Seite nicht geteilt. Der in Rede stehende Personenkreis hat oft weder einen Haus- noch einen Kinderarzt. Die Gebühr würde vermutlich eher die Zahl derjenigen erhöhen, die der Aufforderung zur Untersuchung nicht freiwillig Folge leisten.

In diesem Zusammenhang möchten wir anmerken, dass bei einer Umsetzung des Gesetzesentwurfs ein zusätzlicher Personalaufwand von mind. einer 0,5 Stelle Verwaltungskraft/Arzthelferin sowie einer 0,5 Stelle Ärztin/Arzt pro Kreis erforderlich wäre. Hinzu kämen weitere Sachkosten sowie die Kosten der ggf. erforderlichen Zwangsmaßnahmen. Allein die vorgesehene Überwachung der Durchführung der Maßnahmen bedeutet einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand (Datenübermittlung,

Einladungen, Rückmeldungen, Mahnungen etc.). **Aufgrund des Konnexitätsprinzips wären diese zusätzlichen Kosten vollständig vom Land zu tragen.**

#### Allgemeine Anmerkungen

Angesichts der gerade in jüngster Zeit bekannt gewordenen Fälle von schwersten Kindesmisshandlungen und erheblichen Vernachlässigungen erscheint ein stärkeres Handeln des Staates geboten. Aus kommunaler Sicht sehen wir vorrangig die Notwendigkeit, werdende Eltern und Eltern mit kleinen Kindern frühzeitiger und effektiver als bisher mit Hilfs- und Beratungsangeboten zu erreichen. Eine Verstärkung und Bündelung von frühen Hilfen für junge Eltern auf freiwilliger Basis halten wir grundsätzlich für eine sinnvollere Maßnahme. In diesem Rahmen wäre zu prüfen, wie Familien, die sich an den Vorsorgeuntersuchungen nicht beteiligen (wollen), im Sinne ihrer Kinder hierzu motiviert werden können.

Grundsätzlich befürworten wir zudem die im Rahmen des Hearings im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren am 20.01.2006 erörterten Maßnahmen, die einen zugehenden, aufsuchenden Charakter haben und nicht zwangsweise Vorführungen vorsehen. Dies gilt auch für die dort erfolgten Vorschläge, die zur Umsetzung einer bundesrechtlichen Regelung bedürfen. Insbesondere der Hinweis auf eine Regelung in Österreich, in dem die Auszahlung des Kindergeldes von der Vorlage der durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen und der Dokumentation im Vorsorgeheft abhängig gemacht wird, erscheint uns beachtenswert.

Eine Beteiligung der kommunalen Landesverbände an der mündlichen Anhörung ergänzend zu den schriftlichen Stellungnahmen halten wir für entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan-Christian Erps

-Gf. Vorstandsmitglied-